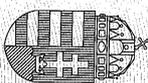




00118500

ORSZÁGOS FORDÍTÓ ÉS FORD



ZÁGOS FORDÍTÓ ÉS FORDÍTÁSHITELESÍTŐ IRODA



Agency National de Traduction et de Législation, Société Anonyme
Köznyelvi és Jogszabványi Szolgálat
H-1062 BUDAPEST, BAYAZA U. 52.

4

lit. c/ Ziffer 4 des Gesetzes Nr. CLVI aus dem Jahre 1997), -----
- „kulturelle Tätigkeit“ (§ 26 lit. c/ Ziffer 5 des Gesetzes Nr. CLVI aus dem Jahre 1997), -----
- „Schutz des kulturellen Erbes“ (§ 26 lit. c/ Ziffer 6 des Gesetzes Nr. CLVI aus dem Jahre 1997). -----

(3) Die Stiftung übt keine direkten politischen Aktivitäten aus, ihre Organisation ist von Parteien unabhängig, sie gewährt Parteien keine finanzielle Unterstützung, und nimmt auch keine solche Ziele Unterstützung, und nimmt auch keine solche an. Die Stiftung nimmt weiterhin keine solchete Unterstützung an, die die Verwirklichung ihrer Ziele oder ihre wirtschaftliche Freiheit beeinflussen, beschränken oder auf eine andere Weise lenken würde. -----
(4) Die gemeinnützige Tätigkeit der Stiftung ist öffentlich. -----
Im Rahmen der öffentlichen Tätigkeit -----
- veröffentlichen die Stiftung den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung der Sitzungen des Kuratoriums sowie die Beschlüsse und Berichte des Kuratoriums auf ihrer Internetseite, -----
- kann jede Person an den Sitzungen des Kuratoriums als Zuhörer teilnehmen, -----

5

- kann jede Person die mit der Tätigkeit der Stiftung zusammenhängenden Dokumente zu einem im Voraus vereinbarten Termin, am Sitz der Stiftung, in der Anwesenheit eines Kuratoriumsmitglieds - bei Einhaltung der Datenschutzvorschriften - einsehen bzw. von dem Gemeinnützigkeitsbericht auf eigene Kosten eine Ablichtung anfordern, -----
- erstelle die Stiftung jährlich einen Gemeinnützigkeitsbericht, den sie auf ihrer Internetseite veröffentlichen. -----

(5) Alle Tätigkeiten der Stiftung sind offen, ihre Dienstleistungen können von jeder Person, die den Bedingungen für die Transparenz der Dienstleistung entspricht, ohne jede Einschränkung in Anspruch genommen werden. Die Stiftung informiert über die Art und Weise und die Bedingungen der Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen auf ihrer Internetseite. -----
(6) Beim Erlöschen der Rechtsstellung als gemeinnützige Organisation hat die Stiftung ihre fälligen öffentlichen Schulden zu begleichen bzw. ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen aliquot zu erfüllen. -----
*Abgeändert am 10. Mai 2011 -----